

Ferdinand Kerstiens

Religionsfreiheit und Gewissensfreiheit als Frucht des Konzils



Geschichtliche Verengungen

In den ersten drei Jahrhunderten erlebte die junge Kirche, was es heißt, Minderheitenkirche zu sein. Sie wurde vielfach verfolgt. Etliche starben als Märtyrer, da sie den Staatskult verweigerten. Nach Konstantin wurde sie selbst zur Staatsreligion und verfiel vielfach in den gleichen Fehler: Immer wieder kam es zu Judenprogromen. In den Kreuzzügen ging es nicht nur gegen die Juden und Muslime, sondern auch gegen die oströmischen Christen (Eroberung von Konstanti-

nopel). Gewaltsam ging es gegen die Katharer und die Waldenser. Die Ketzerverfolgung und –verbrennung, die Inquisition und die Hexerverbrennungen spielten eine verhängnisvolle Rolle. Die Eroberung Lateinamerikas ging mit der Vernichtung der einheimischen Religionen einher. Die Reformation brachte neue Kriege um die Rechtgläubigkeit hervor. Der „Westfälische Friede“ brachte zwar äußeren Frieden zwischen den verschiedenen Machtbereichen, aber sein Prinzip: „Cuius regio, eius religio“, „Wes Land, des Religion“ brachte innerhalb der jeweiligen Zonen neue Intoleranz gegen die jeweils Andersgläubigen hervor. Religionsfrei-

heit gab es kaum. Sicher gab es zwischen all den Irrtümern auch Phasen der Toleranz. Doch sie wurden immer wieder unterbrochen. Immer war die Frage der Religionsfreiheit eine Sache von Kirche und Staat. Alle hierarchischen Systeme haben Angst vor jeglicher Freiheit der Untertanen. Deswegen tat sich die Kirche auch schwer mit der Aufklärung, dem Aufbruch der Menschen aus der selbstverschuldeten Unmündigkeit.

Den Höhepunkt kirchenamtlicher Freiheitsverweigerung und der Liaison zwischen Kirche und Staat in dieser Frage war die Enzyklika „Mirari vos“ von Gregor XVI von 1832:

„Aus dieser ganz verdorbenen Quelle des Indifferentismus erfloss die absurde und irrige Meinung oder vielmehr Verrücktheit, jedem Menschen sei Gewissensfreiheit zuzuerkennen und zu garantieren. Zu diesem höchst verderblichen Irrtum führte die volle und unbeschränkte Meinungsfreiheit, die zum Schaden der Kirche und des Staates sich überall hin ausbreitete, und von der einige recht unverschämt behaupteten, sie gereiche der Religion zum Vorteil... Wir können für die Religion und die Staatsgewalt nichts Erfreuliches prophezeien aus den Wünschen derer, welche die Kirche vom Staat trennen und das gegenseitige Einvernehmen zwischen Staatsgewalt und Priestertum zerstören möchten. Offenbar fürchten die Anhänger einer schrankenlosen Freiheit diese Eintracht, die sich stets für Kirche und Staat als glücklich und segensvoll erwiesen hat.“

Die Demokratiefeindlichkeit der Kirche blieb, wirkte sich verhängnisvoll in der Weimarer Republik aus und erleichterte das Hochkommen der Nazis. Auch deren Antisemitismus hatte Wurzeln in dem christlichen Antijudaismus der Jahrhunderte. Der Gehorsam gegenüber Kirche und Staat führte in dem von Anfang an völkerrechtswidrigen und mörderischen Zweiten Weltkrieg zur Gehorsamsforderung der Bischöfe an die Soldaten dem Führer gegenüber bis zum bitteren Ende 1945. Noch der Katechismus von 1955 verhandelte unter dem 4. Gebot, dem Gebot, die Eltern zu ehren, den Gehorsam den kirchlichen und weltlichen Autoritäten gegenüber. Die Kirche forderte Toleranz, wo sie in der Minderheit war, verweigerte sie aber, wo sie die Mehrheit war. Die äußerste Formel von Freiheit war: Toleranz für die Irrenden, aber nicht für den Irrtum. Aber wie soll man das trennen?

Das zweite Vatikanische Konzil

Dann aber kam das Zweite Vatikanische Konzil, das erste Konzil der Weltkirche. Beim Ersten Vatikanischen Konzil fehlten weite Bereiche der Kirche vor allem aus den sogenannten Missionsländern. Die Welt und auch die Kirche waren inzwischen pluraler geworden. Papst Johannes XXIII hatte Erfahrungen gesammelt in Bulgarien, Griechenland, der Türkei und in Frankreich, also im Bereich der orthodoxen Kirchen, des Islam und des laizistischen Frankreich. Er wusste also, was Religionsfreiheit bedeutete und wie wichtig sie für die Kirche ist. Deswegen war ihm wichtig, dass das Vatikanum II etwas zur Religionsfreiheit sagen musste.

Es gab heftige Auseinandersetzungen um dieses Thema. Der konservative Teil der Bischöfe, vor allem aber die Kurie, wollte an dem alten Schema festhalten und sah in der Religionsfreiheit für alle eine große Gefahr für die Katholische Kirche und für deren Selbstverständnis als allein wahre Kirche im Sinne Gottes. Die von der Kurie vorbereiteten Texte zu einer Kirchenkonstitution hielten noch an diesem Schema fest. Pietro Pavan fasst diese ersten Papiere zusammen: „Wenn nahezu alle Mitglieder der Gesellschaft oder ihre Mehrheit sich zur wahren Religion bekennen, und das ist die katholische Religion, dann hat der Staat die Pflicht, sich auch zu ihr zu bekennen. Die Mitbürger, die anderen Religionen anhängen, haben nicht das Recht, am Bekenntnis zu diesen Religionen nicht gehindert zu werden.“ (Lexikon für Theologie und Kirche. Das Zweite Vatikanische Konzil, Teil II, Kommentar zum Dekret über Religionsfreiheit, Herder Freiburg 1967, 704). Die Diskussion über dieses Dekret, das zuerst als Schlusskapitel für das Dekret über den Ökumenismus gedacht war, zog sich über mehrere Konzilsperioden hinweg. Sechs Mal wurde der Text auf Grund der kontroversen Diskussion und der einzelnen Abstimmungen geändert. Die Endabstimmung lautete Ja 2308 Stimmen, Nein 70 Stim-



men, 8 ungültige Stimmen. „So endete der Weg eines Konzilsdokumentes von geschichtlicher Bedeutung für die Kirche wie für die Menschheit. Es wurde unter heftigen Kämpfen und leidenschaftlicher Dramatik erarbeitet; dabei vollzog sich ein Prozess weiterer Klärung und Vertiefung im Bereich einer der wichtigsten Lehren.“ (Pavan a.a.O. 711) Im Laufe der Diskussion kam man immer mehr von einem bloß taktischen Verständnis der Religionsfreiheit zu einem grundsätzlichen.

Einige Zitate zunächst zur anthropologischen Begründung der Religionsfreiheit:

Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlichen Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als Einzelner oder in Verbindung mit anderen innerhalb der gebührenden Grenzen nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht gehört.“ (Artikel 2)

Die Sozialnatur des Menschen erfordert aber, dass der Mensch innere Akte der Religion nach außen zum Ausdruck bringt, mit anderen in religiösen Dingen in Gemeinschaft steht und seine Religion gemeinschaftlich bekennt.“ (Artikel 3)

Doch die Begründung erfolgt in einem zweiten Schritt auch aus der Natur des Glaubensaktes selbst:

Denn der Glaubensakt ist seiner Natur nach ein freier Akt, da der Mensch, von seinem Erlöser losgekauft und zur Annahme an Sohnes statt durch Jesus Christus berufen, dem sich offenbarenden Gott nicht anhängen könnte, wenn er nicht, indem der Vater ihn zieht, Gott einen vernunft-

gemäßen und freien Glaubensgehorsam leisten würde. Es entspricht also völlig der Wesensart des Glaubens, dass in religiösen Dingen jede Art von Zwang von seiten der Menschen ausgeschlossen ist. (Artikel 10)

Damit ist auch zum ersten Mal in der Kirchengeschichte offiziell anerkannt, dass es auch die freie Entscheidung gegen jedweden Glauben gibt. Nichtglaubende, Agnostiker oder Atheisten haben eben auf ihre Weise entschieden. Die Freiheit zu einer solchen Entscheidung steht ihnen auf Grund ihrer eigenen Würde zu und muss von den Gläubigen geachtet werden.

Das Konzil gibt zu, dass in der Kirche nicht immer so gedacht und gehandelt wurde:

Gewiss ist bisweilen im Leben des Volkes Gottes auf seiner Pilgerfahrt – im Wechsel der menschlichen Geschichte – eine Weise des Handelns vorgekommen, die dem Geist des Evangeliums wenig entsprechend, ja sogar entgegengesetzt war; (eine erstaunliche Ehrlichkeit! Aber dann heißt es beschönigend weiter) aber die Lehre der Kirche, dass niemand zum Glauben gezwungen werden darf, hat dennoch alle

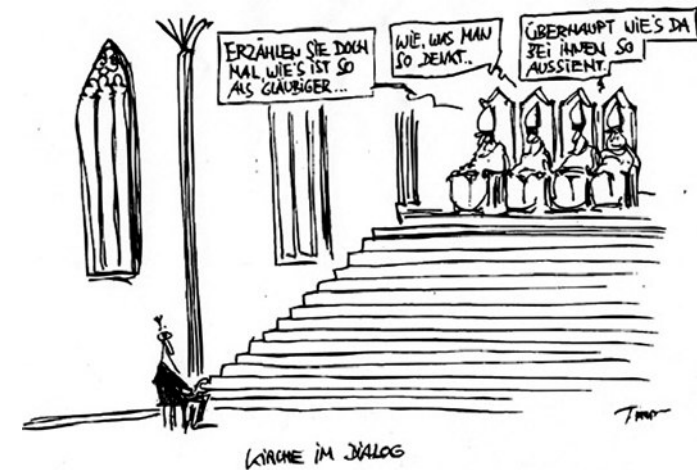


Zeiten überdauert. (Artikel 12) Man muss hinzufügen: Diese Lehre von der Religionsfreiheit musste sich vielfach gegen die Kirche durchsetzen, bis die Kirche – eben erst im Zweiten Vatikanischen Konzil! – sie so

formulieren und begründen konnte. Man vergleiche die Lehre des Konzils mit dem Text aus „Mirari vos“ von Papst Gregor XVI von 1832! Kein Wunder, dass dieses Dekret im Konzil den meisten Widerstand vor allem der Kurie erfuhr.

Die nachkonziliare Entwicklung

Die Religionsfreiheit und die Meinungsfreiheit schließen die Gewissensfreiheit jedes Einzelnen auch *in* der Kirche ein. Das anzuerkennen fällt der offiziellen Kirchenleitung bis heute schwer. Die Kirchengeschichte nach dem Konzil ist nicht ohne Brüche. Dafür exemplarisch einige Beispiele:



Kardinal Arns von Sao Paulo sagte uns einmal bei einer Begegnung: „Wir verstehen es nicht, wie unsere Kirche Jahrhunderte lang im Bett der Reichen gehurt hat.“ Dom Helder Camara: „Als wir auf der Seiten der Reichen standen und deren Ordnung buchstäblich sanktioniert hatten, hat uns keiner gesagt, wir wären zu politisch. Aber als wir uns auf die Seite der Armen stellten, hieß es: Das ist nicht eure Aufgabe. Das ist zu politisch.“ Die Kirche sah lange ihre Liaison mit den Reichen und Mächtigen als selbstverständlich an. Aber es war eine Gefangenschaft, die die Gewissen vernebelte. Als die Kirche Lateinamerikas sich aus

dieser Gefangenschaft befreien wollte, eine befreiende Praxis und eine befreiende Theologie entwickelte als Folge der Öffnung durch das Konzil, die Option für die Armen lebte, war es Kardinal Ratzinger als Chef der Glaubensbehörde, die die Befreiungstheologie verurteilte, Schweigebote verhängte, die Theologen verdächtigte und dafür sorgte, dass die Befreiungstheologie von den Universitäten verbannt wurde und auch entsprechende Initiativen der Orden verhinderte. Bischöfe wurden eingesetzt mit dem Ziel, die befreiende Praxis ihrer Vorgänger rückgängig zu machen. Ähnliche Restriktionen mussten europäische Theologen und Theologinnen erfahren.

In Deutschland wurde auch auf Druck der Bischöfe das Abtreibungsgesetz, das eine Fristenlösung bei bestimmten Fällen erlaubte, geändert und eine vorherige Beratung zur Pflicht gemacht. Fast alle deutschen Bischöfe bejahten dies als die beste erreichbare Lösung und beteiligten sich mit den kirchlichen Beratungsstellen an dieser Regelung. Doch der



Papst und Kardinal Ratzinger sahen darin eine Beeinträchtigung der Eindeutigkeit kirchlicher Lehre und zwangen die Bischöfe, gegen ihr Gewissen aus dieser Beratung auszusteigen. Als dann engagierte Laien die Beratung in dem Verein „Donum vitae“ fortsetzten, verboten die

Bischöfe – wieder auf Druck von Rom – kirchlichen Mitarbeitern dort mitzuarbeiten, obwohl diese doch nur taten, was die Bischöfe bislang von ihrem Gewissen her als die bestmögliche Hilfe ansahen.

Die Kirchen als Großinstitutionen scheinen hierzulande so mit Geld, Macht und den Hierarchien in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft verquickt, dass sie kaum ein freies, prophetisches Wort sagen können. Die kritisieren zwar in dieser oder jener Einzelfrage, stellen aber kaum das ganze System in Frage, von dem die Lateinamerikanische Bischofskonferenz von Puebla 1979 sagt, dass wir in „Strukturen leben, die die Reicher immer reicher machen auf Kosten der Armen, die immer ärmer werden.“ (Nr. 31) Dieses „auf Kosten“ will man hier in Europa nicht gerne hören. So begibt man sich in neue Gefangenschaften des Gewissens und verdächtigt jene, die auf Grund ihres Gewissens eine grundsätzlichere Kritik kirchlichen und weltlichen Verhaltens vom Evangelium her für nötig halten.

Ein weiteres Beispiel dafür ist die Reaktion von Bischöfen auf das jüngste Memorandum katholischer Theologieprofessorinnen und –professoren „Kirche 2011. Ein notwendiger Aufbruch“. Sie fordern eine Änderung der kirchlichen Praxis in vielen Bereichen, um die Kirche fähig zu machen, in der heutigen Zeit als Zeugin der Frohen Botschaft glaubwürdiger zu werden. Auch da geht es um die Gewissens- und Glaubensfreiheit:

4. Gewissensfreiheit: *Der Respekt vor dem individuellen Gewissen bedeutet, Vertrauen in die Entscheidungs- und Verantwortungsfähigkeit der Menschen zu setzen. Diese Fähigkeit zu unterstützen, ist auch Aufgabe der Kirche; sie darf aber nicht in Bevormundung umschlagen. Damit ernst zu machen, betrifft besonders den Bereich persönlicher Lebensentscheidungen und individueller Lebensformen. Die kirchliche Hochschätzung der Ehe und der ehelosen Lebensform steht außer Frage. Aber sie gebietet nicht, Menschen auszuschließen, die Liebe, Treue und gegenseitige Sorge in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft oder als wiederverheiratete Geschiedene verantwortlich leben.*

Sofort kam die Reaktion von Bischöfen: Die Autoren ließen eine Verarbeitung der Grundagentexte des Zweiten Vatikanischen Konzils ver-

missen. Sie würden nur die alten Reformforderungen wieder aufgreifen. Ihnen wird das „sentire cum ecclesia“ abgesprochen. So Bischof Algermissen, der Präsident von pax christi in Deutschland. Aber das „sentire cum ecclesia“, das „Denken und Fühlen mit der Kirche“ heißt nicht das Denken und Fühlen mit der Hierarchie, sondern es bleibt ein „sentire cum et in ecclesia“, auch da, wo man auf Grund der eigenen Gewissensüberzeugung anderer Meinung ist als die Kirchenleitung. Denn die „ecclesia“ ist nach der Überzeugung des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht die Hierarchie, sondern das ganze Volk Gottes.

Wir, die Kirche, stehen da vor entscheidenden Fragen nach der Zukunft der Kirche. Es geht um die „Zeichen der Zeit“, auf die zu achten das Konzil die Kirche verpflichtet hat, nicht um ein „Christentum light“, wie es jetzt Bischöfe dem Memorandum vorwerfen. Die Frage der Gewissens- und Glaubensfreiheit wird heute neu zur Gewissensfrage aller Mitglieder der Kirche. Bevormundung und Besserwisserei haben auf keiner Seite der Kirche ein Recht, sondern nur ein intensiver Glaubensdialog, wo sich die Gläubigen mit und ohne kirchliches Amt auf Augenhöhe begegnen, sowie Argumente und Erfahrungen ohne gegenseitige Verdächtigung austauschen. In dem angekündigten Dialog zwischen Bischöfen und Kirchenvolk gibt es aber wieder die alten Tabuthemen: Zölibat, Geschiedene und Wiederverheiratete, eucharistische Gastfreundschaft, Homosexualität, Mitbestimmung der Gläubigen und andere. Viele Gläubige an der Basis, auch viele Theologen haben den Eindruck, wenn es der Hierarchie an Argumenten mangelt, beruft sie sich auf das „göttliche Recht“, an das sie gebunden sei. Dabei hat sich das „göttliche Recht“ im Laufe der Geschichte immer wieder gewandelt und wird in den anderen christlichen Kirchen auch anders gesehen. Achtung vor der Gewissensfreiheit und damit der Würde jedes einzelnen Menschen verlangt aber nicht nur Mitsprache auf Augenhöhe, sondern auch Mitentscheidung, die den Gläubigen zusteht, ihnen aber vorenthalten wird. Selbst die Bischofssynode in Rom hat kein Entscheidungsrecht, sondern darf nur Empfehlungen an den Papst richten. Die Kirchenleitung tut sich offenbar immer noch schwer, die Gewissensfreiheit anzuerkennen.

Die Piusbrüder

Die Frage der Religions- und Gewissensfreiheit ist denn auch einer der Hauptpunkte der Kritik der Piusbrüder an den Konzilsentscheidungen. Ich beziehe mich da auf eine kleine Anfrage von einigen Abgeordneten der Grünen im Bundestag (!) nach der Verfassungswidrigkeit der Piusbrüder (abgedruckt in Imprimatur 44 (2011, Nr. 1, S. 35-37)). „Der Distriktobere der Bruderschaft in Deutschland, P. Franz Schmidtberger, hat sich in verschiedenen Publikationen der Bruderschaft dafür ausgesprochen, große Teile der grundgesetzlich geschützten Menschenrechte außer Kraft zu setzen. Auch andere Mitglieder der Piusbruderschaft, wie der Theologe Dr. Raphael Hüntelmann, haben sich wiederholt dafür eingesetzt, zentrale Grundrechte wie die Meinungsfreiheit, die Religionsfreiheit und die Gleichbehandlungsvorschriften des Grundgesetzes aufzuheben. ... Die Religionsfreiheit will der Distriktobere aufheben, denn für ihn ‚gibt es nur eine wahre, von Gott gestiftete Religion.‘ Eine staatliche Neutralität gegenüber den Religionen dürfe es nicht geben, vielmehr müsse der Staat das Wirken der christlichen (=katholischen) Kirche fördern, schützen und verteidigen. ... ‚Der Mensch hat nicht das Recht, d.h. die moralische Freiheit, dem Irrtum anzuhängen.‘“ Die Bundestagsabgeordneten der Grünen fragen die Bundesregierung: „Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Priesterbruderschaft St. Pius X in Gänze oder in Teilbereichen Bestrebungen verfolgt, die im Widerspruch mit den freiheitlichen, demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland stehen?“

Ich teile diese „Kleine Anfrage“ der grünen Abgeordneten. Warum aber soviel Aufhebens um die Piusbrüder in diesem Artikel über die Gewissensfreiheit? Weil der Ungeist der Piusbrüder bis weit in die rechte Szene der katholischen Kirche hineinreicht und weil der Papst Benedikt XVI mit den Piusbrüdern liebäugelt. Deswegen füge ich eine „Kleine Anfrage“ an die katholische Kirchenleitung hinzu: „Wie ist das Werben des Papstes und anderer Kurienmitglieder um Versöhnung mit der Piusbruderschaft, sowie konkrete Maßnahmen wie die Aufhebung der Exkommunikation der illegal geweihten Bischöfe der Piusbruderschaft und die Wiedereinführung der tridentinischen Messe mit dem Konzil vereinbar?“ Man könnte mir erwidern: Auch die Piusbrüder haben doch das Recht auf

Meinungsfreiheit, das zu sagen, was sie denken! Sicher, aber da wird eine Grenze deutlich: Das Recht auf die eigene Gewissensfreiheit endet dort, wo ich die Gewissensfreiheit der anderen leugne, bekämpfe und dafür sogar noch den Staat in Anspruch nehme. So fordert ja auch Benedikt XVI, dass Staaten keine Gesetze verabschieden, die Handlungen erlauben, die der Lehre der Kirche widersprechen, so z.B. Abtreibung, homosexuelle Partnerschaften, Scheidung und Wiederheirat.

Folgerungen

Es ist also hohe Wachsamkeit der Gläubigen, insbesondere der Theologen erforderlich, damit die Verdächtigung der Gewissensfreiheit in der Kirche sich nicht wieder ausbreitet. Diese Wachsamkeit muss sich vor allem darin zeigen, dass jeder und jede Gläubige offen sagt, was er/sie denkt, und sich dafür auch mit anderen Gläubigen verbündet, um gemeinsam die eigene Ansicht zur Geltung zu bringen – im Respekt vor der Gewissensfreiheit der anderen. Das Konzil hat ja ausdrücklich anerkannt, dass die Sozialnatur des Menschen auch die gemeinschaftliche Meinungsäußerung und Aktion einschließt.



Memorandum der Theologen ist Zeichen der Gewissensfreiheit, der notwendigen Wachsamkeit und der unauswechselbaren, jeweils eigenen Verantwortung aller Gläubigen in der Kirche und für sie. Die Bischöfe

und der Papst sollten diese Äußerung ernst nehmen. Das gleiche gilt natürlich auch innerhalb der einzelnen Gemeinden. Die Gewissensfreiheit wird nicht großmütig eingeräumt. Sie muss immer neu in Anspruch genommen werden.

Ferdinand Kerstiens ist Pfarrer em. in Marl, war lange Zeit Geistlicher Beirat in der Bistumsstelle Münster und arbeitet in der Redaktion der „Korrespondenz“ mit

und Aktion einschließt.

Das gilt auch innerhalb der Kirche. Solche gemeinsame Meinungsäußerung ist nicht eine Aufkündigung der Solidarität innerhalb der Kirche, sondern legitime Mitwirkung. Das